

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER HOUSE OF SMOKE GUNZ GMBH
überarbeitet am 01. April 2021

1. Angebot, Auftrag, Preis

1.1 Die nachstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle bei uns getätigten Bestellungen. Anderslautende Bedingungen sind für uns nur dann bindend, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Besteller auf seine eigenen Einkaufsbedingungen verweist. Mündliche Vereinbarungen die für uns eine zusätzliche Verpflichtung beinhalten sind nur dann bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und exklusive Abgaben nach der Entgeltordnung gem. § 16 Abs. 2 TabMG 1996.

2. Zahlungsziel, Zahlungsbedingungen, Rücktritt

2.1 Gemäß § 8 Abs. 8, Abs. 4 TabMG ist der Kaufpreis spätestens anlässlich der nächstfolgenden Lieferung (Zustellung) zu entrichten, jedoch nicht später als zehn Tage nach der Lieferung. Der Kaufpreis ist jedoch sofort fällig, wenn der Besteller uns gegenüber mit anderen Zahlungsverpflichtungen in Zahlungsverzug gerät. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 12% ab Verfalltag bis zum Zahlungstag in Rechnung gestellt.

2.2 Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor, sie erfolgt jedoch auf jeden Fall nur zahlungshalber. Diskontspesen, Wechselsteuern und Verzugszinsen sind sofort bar zu zahlen. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir keine Haftung.

2.3 Aufrechnungen oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen vermeintlicher Gegenansprüche – auch aus dem Titel der Gewährleistung – sind ausgeschlossen. Die weitergehenden Aufrechnungsmöglichkeiten eines Verbrauchers im Sinne des KSchG bleiben davon unberührt.

2.4 Bleibt der Besteller mit der Zahlung länger als 30 Tage im Rückstand, werden bei ihm Pfändungen durchgeführt oder verschlechtert sich seine Vermögenslage beträchtlich, sind wir berechtigt, von allen noch unerfüllten Lieferverträgen zurückzutreten oder Vorauszahlungen zu fordern.

3. Lieferung

3.1 Bestellungen werden per Mail, Post, Telefon und per Telefax akzeptiert.

3.2 Die Lieferung der Waren erfolgt per Post, Paketdienst oder Spedition.

3.3 Teillieferungen sind zulässig.

3.4 Für eine unbegrenzte Lieferbarkeit der Artikel kann keine Garantie übernommen werden. Lieferbar sind in der Regel alle Artikel, die in der Preisliste verzeichnet sind. Die Lieferfrist beträgt maximal 2 Wochen und gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens oder des Willens unserer Lieferanten liegen, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Materialmangel, Streit usw. Sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung des Kaufvertrages erheblich einwirken, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. In jedem Fall sind Schadenersatzansprüche oder Auflösung des Vertrages wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, wenn uns nicht grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3.5 Die Kosten für Zustellung gem. & 8, Abs.4 TabMG werden in Rechnung gestellt, wenn die Summe der Kleinverkaufspreise der jeweiligen Bestellung weniger als 200 EURO beträgt.

4. Gefahrübergang

4.1 Mangels besonderer Versandvorschriften des Besteller haben wir die Versendung auf dem nach unserem Ermessen besten Weg zu bewirken .

4.2 Der Gefahrenübergang erfolgt mit der persönlichen Übernahme durch den Tabaktrafikanten oder seinen Beauftragten.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unbeschadet des früheren Gefahrüberganges bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Liefervertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Bestellers unser Eigentum. Solange die Ware unser Eigentum ist, ist der Besteller nicht berechtigt, die gelieferte Ware einem Dritten zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Droht unser Eigentum von dritter Seite Gefahr, so sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Sollte ein Gerichtsvollzieher die gelieferte Ware pfänden wollen, so ist gegenüber dem Gerichtsvollzieher unser Eigentum unter Nennung unserer Firma und unserer Anschrift zu behaupten.

6. Gewährleistung

Der Besteller hat eine Lieferung sofort nach Anlieferung eingehend zu untersuchen. Beanstandungen wegen unvollständiger Lieferung oder wegen entdeckter Mängel sind sofort nach Empfang der einzelnen Lieferungen schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt und auf diesbezügliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verzichtet wird. Der Besteller ist verpflichtet für die einstweilige Aufbewahrung der beanstandeten Ware zu sorgen. Gewährleistungsansprüche können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich nach Feststellung der Fehlerhaftigkeit schriftlich bei uns erhoben werden. Voraussetzung ist jedoch eine ordnungsgemäße Lagerung der Ware bei einer Luftfeuchtigkeit von 70 – 72%.

7. Rückkauf von Tabakwaren

7.1 House of smoke Gunz GmbH erklärt sich bereit, an Trafikanten verkaufte Tabakwaren nach Maßgaben der folgenden Bestimmungen zurückzukaufen.

7.2 Vom Rückkauf ausgeschlossen sind:

7.2.1 Tabakwaren aufgelassener Sorten nach dem 31.12. des der Auflassung folgenden Jahres und Lutschsäckchen mit Nikotin,

7.2.2 nicht verkaufsfähige Tabakwaren, die nicht der Tabaksteuer unterliegen (dzt. Schnupftabake)

7.2.3 Soweit die Rückkauf-Zusage oder der Rückkaufpreis von der Verkaufsfähigkeit der Tabakwaren abhängig ist, wird diese durch das Hos-Lieferlager verbindlich festgestellt.

7.4 Tabakwaren werden nur in originalverschlossenen Gebinden zurückgekauft.

7.5 Ein Rückkauf in originalverschlossenen Packungen erfolgt nur in folgenden Fällen:

7.6.1 Verkaufsfähige Tabakwaren, die ein Trafikant bei Beendigung der Bestellung zum Trafikanten (einschließlich Todesfall und Saisonende bei Saisontrafikanten) auf Lager hat

7.7 Der Rückkaufpreis ist

7.7.1 für verkaufsfähige Tabakwaren der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Lieferpreis.

7.7.2 für nicht verkaufsfähige Tabakwaren die auf sie entfallende Tabaksteuer abzüglich eines Kostenbeitrages von 10% des zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Lieferpreis.

7.8 Der Trafikant (die Person, die die Rückstellung begehrt) hat zweckmäßigerweise auf einem Bestellschein, der zweifach auszufüllen ist, die Tabakwaren mengenmäßig mit dazugehöriger Rechnungsnummer aus der die Rückstellung betreffenden Tabakwaren festzuhalten. Ferner sind auf diesem Formular anzuführen:

7.8.1 Name des Trafikanten,

7.8.2 der Vermerk: „Rückware an Lieferlager House of smoke Gunz GmbH“,

7.8.3 eine Begründung des Rückverkaufes.

7.9 Eine Person, die nach dem Ableben eines Trafikanten den Rückkauf begehrt, hat ferner ihren Namen und Anschrift sowie Namen und Anschrift des die Verlassenschaftsabhandlung durchführenden Notars oder Gerichtes anzugeben.

7.10 Die Ware ist transportfähig zu verpacken (Karton, Stopfpapier, etc); das Original des ausgefüllten Bestellformulars ist beizuschließen, die Durchschrift verbleibt bei der Person , die den Rückkauf begehrt.

7.11 Die Person, die den Rückkauf begehrt, erhält von House of smoke Gunz GmbH

eine Gutschrift über den Rückkaufpreis zuzüglich Umsatzsteuer; Sofern bei House of smoke Gunz GmbH Transportkosten anfallen, können ihm diese angelastet werden.

7.12 House of smoke Gunz GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zugleich mit dem Rückkaufpreis das auf diesen entfallenden laufenden Entgelt der Monopolverwaltung GmbH zu erstatten.

8. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand

8.1 Rechtliche Unwirksamkeit eines Teils dieses Verkaufs und Lieferbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich das für Dornbirn zuständige Gericht. Dieses Gericht ist alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

8.3 Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und uns ist immer Österreichisches Recht anzuwenden.